



HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2013

Dringlicher Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP,
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE
für ein Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags

A. Problem

Noch vor Erwerb der (vollen) Rechtsstellung als Abgeordnete oder Abgeordneter gewährt § 23 Abs. 1 einige vorgezogene Rechte für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber. Diese erhalten - wenn die Wahlperiode des letzten Landtages noch nicht abgelaufen ist - mit der Feststellung des Wahlergebnisses einen Anspruch auf Grundentschädigung (§ 5), zusätzliche Entschädigung (§ 6), Reisen (§ 7) und Beihilfe bzw. Beitragszuschüsse (§ 16). In dem Zeitraum zwischen der Feststellung des Wahlergebnisses und dem Ende der Legislaturperiode kann es zu einer "parallelen" Entschädigung der neu gewählten und der zum Ende der Wahlperiode ausscheidenden Abgeordneten kommen. In den Fällen, in denen ein längerer Zeitraum zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegt, können erhebliche Kosten für den Landeshaushalt entstehen.

B. Lösung

Durch die Änderung des § 23 Hessisches Abgeordnetengesetz wird der Zeitpunkt, zu dem die gewählten Bewerberinnen und Bewerber einen Anspruch auf die Rechte nach §§ 5, 6, 7 und 16 erhalten, verlagert. Bisher war, falls die Wahlperiode des Landtages noch nicht abgelaufen ist, die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande entscheidend. Nunmehr sollen diese Rechte frühestens acht Wochen vor Ende der Wahlperiode bestehen.

Einer Regelung zur Einführung eines "Mandatsvorbereitungsurlaubs" durch Änderung des § 3 bedarf es zur Gleichstellung aller gewählten Bewerberinnen und Bewerber. Für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird durch die vorgeschlagene Änderung des § 30 das weitgehende Ruhen der Rechte und Pflichten und damit der Diensttätigkeit zum Zeitpunkt des Entstehens der Rechte aus § 23 bestimmt, wodurch diesen dieser Zeitraum zur Vorbereitung auf das Mandat verbleibt. Für gewählte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, erscheint es nach dem Grundsatz der formalisierten Gleichbehandlung geboten, einen zeitlich entsprechenden Urlaubsanspruch zur Vorbereitung auf das Mandat einzuführen.

Erforderlich ist die Änderung des § 30, da mit der Veränderung des Zeitpunkts des Entstehens der Ansprüche nach § 23 auch der Zeitpunkt des Ruhens der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angepasst werden muss. Ansonsten würden diese gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst ab Feststellung des Wahlergebnisses keine Bezüge aus Ihrem bisherigen Dienstverhältnis erhalten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Dreizehntes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Abgeordneten des Hessischen Landtags**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Urlaub zur Vorbereitung auf die Wahl und die Ausübung des Mandats".
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:
"(2) Zur Vorbereitung auf die Ausübung des Mandats ist gewählten Bewerberinnen und Bewerbern auf Antrag ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ansprüche nach § 23 Abs. 1 entstehen, bis zum Erwerb der Rechtsstellung als Abgeordnete oder Abgeordneter Urlaub zu gewähren. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohns."
2. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die in §§ 5, 6, 7 und 16 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Erwerb der Rechtsstellung einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten; wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, entstehen sie für gewählte Bewerberinnen und Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses, frühestens jedoch sechs Wochen vor Ende der Wahlperiode des letzten Landtags."
3. § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Das Ruhen beginnt mit dem Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten; wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, beginnt es für gewählte Bewerberinnen und Bewerber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ansprüche nach § 23 Abs. 1 entstehen, und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Parlament."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 19. März 2013

Für die Fraktion
der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
der SPD
Der Parl. Geschäftsführer:
Rudolph

Für die Fraktion
der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Parl. Geschäftsführer:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
DIE LINKE
Der Parl. Geschäftsführer:
Schaus